

Urteil des Kammergerichts Berlin vom 14. Dezember 1976

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der med.-techn. Assistentin [. . .], Klägerin und Berufungsklägerin, [. . .]

gegen

Berlin [. . .], Beklagte und Berufungsbeklagte, [. . .]

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Kammergericht Marschall, des Richters am Kammergericht Dr. Stahlke und der Richterin am Kammergericht Linz auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1976 für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 11. Dezember 1975 verkündete Urteil der Zivilkammer 7 des Landgerichts Berlin wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beschwer der Klägerin beträgt 600,- DM.

[. . .]

Entscheidungsgründe

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist nicht begründet.

Ein Schadensersatz wegen der Vorfälle in der Nacht zum 5. März 1975 kann, wovon die Klägerin selbst ausgeht, nur nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts betreffend die unerlaubten Handlungen in Verbindung mit Art. 34 GG oder der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (MRK) in Betracht kommen. Da die Klägerin eine Entschädigung in Geld wegen eines ihr nach ihrer Meinung zugefügten Schadens fordert, der nicht Vermögensschaden ist, ihr Körper und ihre Gesundheit aber keinen Schaden genommen haben, müssen dafür eine Freiheitsentziehung (§§ 839, 847 BGB, Art. 5 Abs. 1 und 5 MRK) oder eine schwere Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegen. Davon kann hier indessen nicht ausgegangen werden.

Wie im wesentlichen bereits das Landgericht zutreffend herausgestellt hat, lassen sich die zur Entscheidung unterbreiteten Vorgänge, in denen die Klägerin eine Verletzung ihrer Rechte sieht, zunächst in drei getrennte Geschehenskomplexe unterteilen und erfassen, nämlich einmal die Durchsuchung ihrer Wohnung, zum zweiten ihre vorläufige Festnahme und endlich ihre erkennungsdienstliche Behandlung.

Was die Durchsuchung und die erkennungsdienstliche Behandlung angeht, so hat das Landgericht diese Maßnahmen zwar als rechtswidrig gekennzeichnet. Für eine solche Annahme fehlt es indessen an einem ausreichenden Anhalt. Auch hat in dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren 1 PJs 233/75, auf dessen Vorgänge die Beklagte sich beruft, ein Strafsenat des Kammergerichts insoweit eine derartige Feststellung nicht treffen können. Doch kann diese Frage auf sich beruhen. Denn auf jene Handlungen von Bediensteten der Beklagten läßt sich ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung eines Schmerzensgeldes nur dann stützen, wenn darin eine schwere Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin gefunden werden könnte, nämlich eine solche, die den Vorwurf einer schweren Schuld begründete oder eine objektiv erheblich ins Gewicht fallende Beeinträchtigung

darstellte. Davon kann jedoch bei der Durchsuchung der Wohnung der Klägerin und deren erkennungsdienstlichen Behandlung nicht die Rede sein.

Anders liegt es dagegen bei der ebenfalls geltend gemachten Freiheitsentziehung. Denn diese kann, sofern sie rechtswidrig und schuldhaft war, gemäß § 847 BGB bereits als solche einen Schmerzensgeldanspruch nach sich ziehen. Doch läßt sich eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 847 BGB im Falle der Klägerin nicht feststellen. Zwar spricht sie selbst in ihrem Klagevorbringen von einer »vorläufigen Festnahme«, wobei sie auf § 127 StPO abstellt. Das ist indessen lediglich ein Rechtsbegriff, der deshalb tatsächlicher Ausfüllung bedarf, woran es dem Klagevortrag fehlt. Und auch in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin selbst auf ausdrückliches Befragen keinerlei tatsächliche Umstände angeben können, die eine Feststellung, daß die Klägerin festgenommen worden sei, rechtfertigen könnten. Vielmehr läßt sich dem Vorbringen der Klägerin lediglich entnehmen, daß sie durch Polizeibeamte aufgefordert worden ist, zur erkennungsdienstlichen Behandlung mitzugehen, und daß sie dem ohne Widerspruch, also freiwillig, nachgekommen ist. Ein solches Geschehen bedeutet jedoch weder eine vorläufige Festnahme noch sonst eine Freiheitsentziehung. Denn diese erfordert die Anwendung von Zwang, woran es im Falle der Klägerin ersichtlich gefehlt hat.

Aber auch soweit die Klägerin ihren Anspruch nunmehr mit dem Hinweis auf das gegen sie geführte Ermittlungsverfahren zu stützen sucht, kann das keinen Erfolg haben. Denn eine solche, zumal gesetzlich vorgesehene, behördliche Untersuchung – lediglich – zur Erforschung des Sachverhalts (§ 160 StPO) bedeutet jedenfalls ohne besondere Umstände, an denen es hier fehlt, keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines Menschen.

[. . .]

[Az.: 9 U 701/76]

Anmerkung

zu den beiden vorstehenden Urteilen

Die beiden vorstehenden Urteile sind ein instruktives Beispiel für den zur Zeit in der ordentlichen Justiz beobachtbaren Trend, sich mit polizeilichen Übergriffen auf klassische bürgerliche Freiheitsrechte nicht mehr rechtsdogmatisch auseinanderzusetzen, sondern sie politisch gegen öffentliche Kritik abzuschirmen und justizförmig zu legalisieren. Hintergrund dieser Urteile ist die größte polizeiliche Fahndungsaktion in Berlin seit dem Ende des 2. Weltkriegs, an der unter dem Decknamen »Aktion Winterreise« über 2800 Beamte beteiligt waren – zum Teil mit Maschinenpistolen, Stahlhelmen und Tarnnetzen kriegsmäßig ausgerüstet (vgl. Dokumentation der Humanistischen Union über die Fahndungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Lorenz-Entführung, 2. Aufl., Berlin 1976, S. 62). Die durch Presse, Rundfunk und Fernsehen für die Öffentlichkeit in jeder Phase verfolgbaren Aktionen der »Bewegung 2. Juni« im Rahmen der Entführung des Berliner Parlamentsabgeordneten Peter Lorenz hatten die Berliner Polizei öffentlich in eine Defensive gedrängt, die sie nicht hinnehmen wollte. Während noch die Verhandlungen mit den Entführern liefen, wurde ein Einsatzplan ausgearbeitet, der für den Zeitpunkt, zu dem Lorenz sich lebend und frei melden würde, neben mehreren Straßenfahndun-